



## UNIVERSITÄT KLAGENFURT

90/SN-361/ME

Betrifft GESETZENTWURF  
Zl. .... 30.-GE / 19. ....  
Datum: 10. Mai 1999  
Verteilt 14.5.99 U. Schefner

**Vorsitzender des Senats**  
**O.Univ.-Prof. Dr. H. J. Bodenhofer**

Universitätsstraße 65-67  
A-9022 Klagenfurt  
Tel.: 0463/2700-412 o. 6200 Fax: 0463/2700-6255  
E-Mail: sabine.tomicich@uni-klu.ac.at

An das  
Präsidium des  
**ÖSTERREICHISCHEN NATIONALRATES**  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1010 Wien

## IM DIENSTWEG

UNIVERSITÄT KLAGENFURT  
Zahl 374-AK-Senat/99  
Geschenkt und in Urkchrift dem Bundesministerium für Wissenschaft  
und Verkehr in Wien vorgelegt  
Klagenfurt, am 7. Mai 1999  
W. Schefner  
Der Rektor

Klagenfurt, am 6. Mai 1999/st

**Betreff:** **Entwurf einer Änderung des Universitätsstudiengesetzes**

GZ - 52.300/48-I/D/2/99

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Senat der Universität Klagenfurt hat sich in seiner Sitzung am 5. Mai 1999 ausgiebig mit dem zur Begutachtung ausgesandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das UniStG geändert wird, beschäftigt und übermittelt hierzu die folgende Stellungnahme.

Der Senat der Universität Klagenfurt *lehnt* den vorliegenden Entwurf zur Einführung des dreistufigen Studiensystems *ab*.

Diese Ablehnung begründet sich nicht aus grundsätzlichen Überlegungen bzw. einer generellen Ablehnung des dreistufigen Systems, sondern aus erkennbaren Mängeln und Lücken der vorgeschlagenen Regelungen. Grundsätzlich sollte ein Optionsmodell vorgesehen werden, das es den Studienkommissionen und Fakultäten überlässt, ein alternatives Studienmodell zu beantragen bzw. einzurichten, wobei auch die Option einer Parallelität von zweistufigem und dreistufigem System möglich sein sollte. Jedenfalls sollte das dreistufige System nur auf Antrag einer Fakultät eingerichtet werden können. Im Sinne einer De-Regulierung des Studienrechts sollte es den Studienkommissionen und Fakultäten auch möglich sein, die Modalitäten im einzelnen unterschiedlich zu regeln, wie z.B. eine Praxistätigkeit oder ein Auslandssemester zwischen dem Bachelor- und Masterstudium zwingend vorzusehen. Eine weiterreichende Liberalisierung des Studienrechts scheint auch deshalb erforderlich, weil die Sinnhaftigkeit eines dreistufigen Studiums je nach Fach bzw. Disziplin sehr unterschiedlich zu beurteilen ist.

Das Bachelor-Studium muß jedenfalls so konzipiert werden, daß es ein in sich abgeschlossenes Studium darstellt, das berufsqualifizierend ist und den Absolvent/inn/en entsprechende Chancen auf nationalen und internationalen Arbeitsmärkten bietet.

Die Studiendauer für ein Master-Studium mit wissenschaftlichem Anspruch von 2 Semestern, einschließlich der Diplomarbeit, ist entschieden zu kurz bemessen. Die Regelung sollte hier zumindest einen Rahmen von 2 - 4 Semestern vorsehen. Nur über ein anspruchsvolles Master-Studium kann erreicht werden, daß dieser Hochschulabschluß den Studien in jenen Ländern entspricht, mit denen sich österreichische Akademiker/innen vergleichen können sollen.

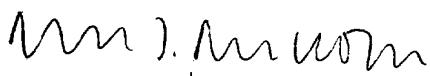
Unabhängig von der Notwendigkeit eines stärker strukturierten Bachelor-Studiums wird die Regelung nach § 7 (7) a („*Verpflichtende Abfolge von Lehrveranstaltungen und Prüfungen*“) als zu weitgehende Regulierung abgelehnt. Umgekehrt steht die Möglichkeit, Prüfungen dreimal wiederholen zu können, im Konflikt mit der Notwendigkeit einer strafferen Zeitökonomie.

Eindeutig zu klären ist die Möglichkeit des Weiterbezugs von Studienförderung bzw. Familienbeihilfe während des Master-Studiums.

Ganz allgemein ist festzustellen, daß die Gesetzesnovelle übereilt und ohne gründliche Diskussion mit den Universitäten formuliert wurde. So wurde auch versäumt, das Verhältnis eines künftigen Bachelor-Studiums zu anderen postsekundären Ausbildungsgängen zu bestimmen.

Angesichts der Menge des vorliegenden Entwurfs erscheint eine zweite Begutachtung, der ein überarbeiteter und ergänzter Text zugrunde liegt, unbedingt erforderlich.

Mit verbindlicher Empfehlung  
und freundlichen Grüßen



O.Univ.-Prof. Dr. H. J. Bodenhöfer



**Vorsitzender des Senats**  
**O.Univ.-Prof. Dr. H. J. Bodenhofer**

Universitätsstraße 65-67  
 A-9022 Klagenfurt  
 Tel.: 0463/2700-412 o. 6200 Fax: 0463/2700-6255  
 E-Mail: sabine.tomicich@uni-klu.ac.at

An das  
 Präsidium des  
**ÖSTERREICHISCHEN NATIONALRATES**  
 Dr. Karl Renner-Ring 3  
 1010 Wien

**IM DIENSTWEG**

**Klagenfurt, am 6. Mai 1999/st**

**Betreff: Entwurf einer Änderung des Universitätsstudiengesetzes**

GZ - 52.300/48-I/D/2/99

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Senat der Universität Klagenfurt hat sich in seiner Sitzung am 5. Mai 1999 ausgiebig mit dem zur Begutachtung ausgesandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das UniStG geändert wird, beschäftigt und übermittelt hierzu die folgende Stellungnahme.

Der Senat der Universität Klagenfurt *lehnt* den vorliegenden Entwurf zur Einführung des dreistufigen Studiensystems *ab*.

Diese Ablehnung begründet sich nicht aus grundsätzlichen Überlegungen bzw. einer generellen Ablehnung des dreistufigen Systems, sondern aus erkennbaren Mängeln und Lücken der vorgeschlagenen Regelungen. Grundsätzlich sollte ein Optionsmodell vorgesehen werden, das es den Studienkommissionen und Fakultäten überläßt, ein alternatives Studienmodell zu beantragen bzw. einzurichten, wobei auch die Option einer Parallelität von zweistufigem und dreistufigem System möglich sein sollte. Jedenfalls sollte das dreistufige System nur auf Antrag einer Fakultät eingerichtet werden können. Im Sinne einer De-Regulierung des Studienrechts sollte es den Studienkommissionen und Fakultäten auch möglich sein, die Modalitäten im einzelnen unterschiedlich zu regeln, wie z.B. eine Praxistätigkeit oder ein Auslandssemester zwischen dem Bachelor- und Masterstudium zwingend vorzusehen. Eine weiterreichende Liberalisierung des Studienrechts scheint auch deshalb erforderlich, weil die Sinnhaftigkeit eines dreistufigen Studiums je nach Fach bzw. Disziplin sehr unterschiedlich zu beurteilen ist.

Das Bachelor-Studium muß jedenfalls so konzipiert werden, daß es ein in sich abgeschlossenes Studium darstellt, das berufsqualifizierend ist und den Absolvent/inn/en entsprechende Chancen auf nationalen und internationalen Arbeitsmärkten bietet.

Die Studiendauer für ein Master-Studium mit wissenschaftlichem Anspruch von 2 Semestern, einschließlich der Diplomarbeit, ist entschieden zu kurz bemessen. Die Regelung sollte hier zumindest einen Rahmen von 2 - 4 Semestern vorsehen. Nur über ein anspruchsvolles Master-Studium kann erreicht werden, daß dieser Hochschulabschluß den Studien in jenen Ländern entspricht, mit denen sich österreichische Akademiker/innen vergleichen können sollen.

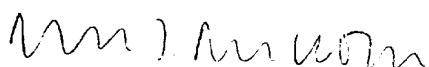
Unabhängig von der Notwendigkeit eines stärker strukturierten Bachelor-Studiums wird die Regelung nach § 7 (7) a ("*Verpflichtende Abfolge von Lehrveranstaltungen und Prüfungen*") als zu weitgehende Regulierung abgelehnt. Umgekehrt steht die Möglichkeit, Prüfungen dreimal wiederholen zu können, im Konflikt mit der Notwendigkeit einer strafferen Zeitökonomie.

Eindeutig zu klären ist die Möglichkeit des Weiterbezugs von Studienförderung bzw. Familienbeihilfe während des Master-Studiums.

Ganz allgemein ist festzustellen, daß die Gesetzesnovelle bereit und ohne gründliche Diskussion mit den Universitäten formuliert wurde. So wurde auch versäumt, das Verhältnis eines künftigen Bachelor-Studiums zu anderen postsekundären Ausbildungsgängen zu bestimmen.

Angesichts der Menge des vorliegenden Entwurfs erscheint eine zweite Begutachtung, der ein überarbeiteter und ergänzter Text zugrunde liegt, unbedingt erforderlich.

Mit verbindlicher Empfehlung  
und freundlichen Grüßen



O.Univ.-Prof. Dr. H. J. Bodenhöfer